

**SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6  
DER GEMEINDE HASENKRUG  
FÜR DAS GEBIET  
„TEILGEBIET SÜDLICH DER DORFSTRAÙE UND DER  
KAMPSTRAÙE, ÖSTLICH DES LOHWEGES“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. 1. 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet „Teilgebiet südlich der Dorfstraße und der Kampstraße, östlich des Lohweges“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Teil B Text:**

**1. Allgemeines**

1. 1. Die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
1. 2. Nutzungen gemäß § 4 (2) 3 BauNVO sind nicht zulässig. (§ 1 (4) BauNVO)
1. 3. Die Grundstücksgröße pro Einzelhaus hat mindestens 800 m<sup>2</sup> zu betragen. (§ 9 (1) 3 BauGB)
1. 4. Pro Wohngebäude ist maximal 1 Wohneinheit zulässig. Außerdem ist die Errichtung einer 2. Wohnung im Obergeschoß zulässig, wenn die Größe der Wohnfläche von 70% der Hauptwohnung nicht überschritten wird. (§ 9 (1) 6 BauGB i. Vbg. m. § 9 (3) BauGB)
1. 5. Das auf den Dächern und Terrassen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Privatgrundstücken zu versickern. (§ 9 (1) 16 BauGB)
1. 6. Stellplätze und Fahrflächen auf den Privatgrundstücken sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau und Belag herzustellen. (§ 9 (1) 20 BauGB)
1. 7. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind Einfriedigungen über 0,7 m Höhe, bezogen auf die Straßenhöhe vor dem Grundstück, unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)

**2. Gestaltung (§ 92 LBO i. Vbg. mit § 9 (4) BauGB)**

2. 1. Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen, bezogen auf die Oberkante des dazugehörigen Straßenabschnittes, darf maximal 9 m betragen.
2. 2. Es sind nur Walm- oder Satteldächer mit einer Neigung von 30 - 45° zulässig. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebenanlagen.
2. 3. Die Außenwände der Garagen sind in dem gleichen Material und der gleichen Farbe wie die Außenwände der Hauptbaukörper herzustellen. Carports dürfen auch in Holzbauweise errichtet werden. Bei Garagen und Carports sind auch Flachdächer zulässig. Die Dächer sind mit dem gleichen Material und in der gleichen Farbe wie die Hauptbaukörper zu decken.

### **3. Grünordnung**

3. 1. Innerhalb der festgesetzten von der Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der bestehenden Knicks (Knickschutzstreifen) ist die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 2 (1) LBO unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)

Ausgefertigt:

Gemeinde Hasenkrug, den .....

Siegel

.....  
Bürgermeister